

TE Vwgh Erkenntnis 2012/5/31 2011/02/0017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.2012

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

19/05 Menschenrechte;

90/01 Straßenverkehrsordnung;

Norm

B-VG Art133 Abs1;

MRK Art6;

StVO 1960 §5 Abs1;

VwGG §41 Abs1;

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. StVO 1960 § 5 heute
2. StVO 1960 § 5 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 5 gültig von 14.01.2017 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
4. StVO 1960 § 5 gültig von 01.09.2012 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
5. StVO 1960 § 5 gültig von 01.07.2005 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
6. StVO 1960 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2002
7. StVO 1960 § 5 gültig von 25.05.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
8. StVO 1960 § 5 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
9. StVO 1960 § 5 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
10. StVO 1960 § 5 gültig von 01.10.1994 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
11. StVO 1960 § 5 gültig von 25.04.1991 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 207/1991

12. StVO 1960 § 5 gültig von 01.05.1986 bis 24.04.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. VwGG § 41 heute
2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gall und die Hofräte Dr. Beck und Dr. Köller als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Becker, über die Beschwerde des T.B. in I., vertreten durch Dr. Karl Hepperger, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Müllerstraße 27, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 9. Juli 2010, Zl. uvs-2010/20/1694-2, betreffend Übertretung der StVO 1960, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gall und die Hofräte Dr. Beck und Dr. Köller als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Becker, über die Beschwerde des T.B. in römisch eins., vertreten durch Dr. Karl Hepperger, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Müllerstraße 27, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 9. Juli 2010, Zl. uvs-2010/20/1694-2, betreffend Übertretung der StVO 1960, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Land Tirol Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid der belangten Behörde wurde der Beschwerdeführer für schuldig erkannt, er habe am 20. März 2010 um 14.32 Uhr an einem näher genannten Ort einen dem Kennzeichen nach näher bestimmten PKW in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt (Alkoholisierungsgrad: 0,46 mg/l Alkoholgehalt der Atemluft). Er habe dadurch eine Übertretung des § 5 Abs. 1 StVO 1960 begangenen, weshalb über ihn eine Geldstrafe in Höhe von EUR 1.000.- (Ersatzfreiheitsstrafe: 277 Std.) verhängt wurde. Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid der belangten Behörde wurde der Beschwerdeführer für schuldig erkannt, er habe am 20. März 2010 um 14.32 Uhr an einem näher genannten Ort einen dem Kennzeichen nach näher bestimmten PKW in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt (Alkoholisierungsgrad: 0,46 mg/l Alkoholgehalt der Atemluft). Er habe dadurch eine Übertretung des Paragraph 5, Absatz eins, StVO 1960 begangenen, weshalb über ihn eine Geldstrafe in Höhe von EUR 1.000.- (Ersatzfreiheitsstrafe: 277 Std.) verhängt wurde.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, welcher die Behandlung derselben mit Beschluss vom 30. November 2010, B 1308/10, ablehnte und diese gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten hat. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, welcher die Behandlung derselben mit Beschluss vom 30. November 2010, B 1308/10, ablehnte und diese gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten hat.

In der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzten Beschwerde wird Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Insoweit der Beschwerdeführer die Unterlassung einer Reihe von Ermittlungen durch die Behörde erster Instanz und die Erlassung des Straferkenntnisses ohne die seiner Ansicht nach im erstinstanzlichen Verfahren notwendig gewesen Ermittlungen rügt, vermag er mit diesem Vorbringen keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen, zumal im Beschwerdefall der hier angefochtene Bescheid der Berufungsbehörde Gegenstand der Prüfung

ist (vgl. § 41 Abs. 1 VwGG). Rügt der Beschwerdeführer erkennbar die Verletzung des rechtlichen Gehörs im erstinstanzlichen Verfahren, ist er auf Folgendes zu verweisen: Insofern der Beschwerdeführer die Unterlassung einer Reihe von Ermittlungen durch die Behörde erster Instanz und die Erlassung des Straferkenntnisses ohne die seiner Ansicht nach im erstinstanzlichen Verfahren notwendig gewesen Ermittlungen rügt, vermag er mit diesem Vorbringen keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen, zumal im Beschwerdefall der hier angefochtene Bescheid der Berufungsbehörde Gegenstand der Prüfung ist (vergleiche, Paragraph 41, Absatz eins, VwGG). Rügt der Beschwerdeführer erkennbar die Verletzung des rechtlichen Gehörs im erstinstanzlichen Verfahren, ist er auf Folgendes zu verweisen:

Nach der Rechtsprechung erfolgt eine Heilung der Verletzung des Parteiengehörs in erster Instanz allein durch die Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides bzw. durch die Möglichkeit, im Berufungsverfahren alles vorbringen zu können, in jenen Fällen, in denen der Partei durch die Begründung des Bescheides erster Instanz Kenntnis von den Beweisergebnissen verschafft worden sei, die ihr eigentlich im Rahmen des Parteiengehörs zu vermitteln gewesen wäre. Ist dies nicht geschehen, d.h. ist der Begründung des Bescheides erster Instanz das Ergebnis des Beweisverfahrens nicht zu entnehmen, ist die Berufungsbehörde verpflichtet, ihrerseits Parteiengehör zu gewähren, um den unterlaufenen Verfahrensfehler zu sanieren (vgl. etwa das Erkenntnis vom 27. April 2011, Zl. 2011/02/0324, m.w.N.). Nach der Rechtsprechung erfolgt eine Heilung der Verletzung des Parteiengehörs in erster Instanz allein durch die Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides bzw. durch die Möglichkeit, im Berufungsverfahren alles vorbringen zu können, in jenen Fällen, in denen der Partei durch die Begründung des Bescheides erster Instanz Kenntnis von den Beweisergebnissen verschafft worden sei, die ihr eigentlich im Rahmen des Parteiengehörs zu vermitteln gewesen wäre. Ist dies nicht geschehen, d.h. ist der Begründung des Bescheides erster Instanz das Ergebnis des Beweisverfahrens nicht zu entnehmen, ist die Berufungsbehörde verpflichtet, ihrerseits Parteiengehör zu gewähren, um den unterlaufenen Verfahrensfehler zu sanieren (vergleiche, etwa das Erkenntnis vom 27. April 2011, Zl. 2011/02/0324, m.w.N.).

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Berufungsbehörde hat der Beschwerdeführer aber nicht behauptet.

Wenn der Beschwerdeführer ausdrücklich geltend macht, er sei "in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK)" verletzt worden, so ist ihm entgegenzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof zur diesbezüglichen Prüfung, weil es sich um ein verfassungsgesetzlich gewährlestetes Recht handelt, nicht berufen ist (vgl. Art. 133 Abs. 1 B-VG). Wenn der Beschwerdeführer ausdrücklich geltend macht, er sei "in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein faires Verfahren (Artikel 6, EMRK)" verletzt worden, so ist ihm entgegenzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof zur diesbezüglichen Prüfung, weil es sich um ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht handelt, nicht berufen ist (vergleiche Artikel 133, Absatz eins, B-VG).

Schließlich rügt der Beschwerdeführer allgemein, es sei für ihn nicht nachvollziehbar, weshalb der Sachverhalt schon geklärt gewesen sei und daher die von ihm gestellten Beweisanträge nicht aufgenommen worden seien.

Mit diesen allgemeinen Ausführungen macht der Beschwerdeführer keinen konkreten Verfahrensmangel geltend, weshalb darauf nicht einzugehen war.

Die Ermittlungen ergaben, dass die Messung des Atemalkohols des Beschwerdeführers sachgerecht mit einem geeichten Alkomaten durchgeführt wurde und es an hinreichenden Anhaltspunkten für eine Fehlfunktion dieses Gerätes bei der schließlich durchgeführten gültigen Messung fehlte. Darüber hinaus erfolgte die Messung jedenfalls nach Ablauf des 15-minütigen Wartezeitraumes. Es bedurfte daher keiner ergänzenden Erstellung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der ordnungsgemäßen Durchführung der Alkomatmessung.

Auch vermochte der Beschwerdeführer nicht einsichtig darzulegen, weshalb es nach § 5 Abs. 1 StVO 1960 darauf ankommen sollte, dass auch der "Ort der Amtshandlung" auf einer "öffentlichen Verkehrsfläche" liegen müsste (vgl. das hg. Erkenntnis vom 16. April 1997, Zl. 96/03/0374). Die in diesem Zusammenhang unterbliebene Einholung einer "ortspolizeilichen Verordnung" war daher für die erfolgte Anlastung einer Übertretung nach § 5 Abs. 1 StVO 1960 nicht erforderlich. Auch vermochte der Beschwerdeführer nicht einsichtig darzulegen, weshalb es nach Paragraph 5, Absatz eins, StVO 1960 darauf ankommen sollte, dass auch der "Ort der Amtshandlung" auf einer "öffentlichen Verkehrsfläche" liegen müsste (vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 16. April 1997, Zl. 96/03/0374). Die in diesem Zusammenhang unterbliebene Einholung einer "ortspolizeilichen Verordnung" war daher für die erfolgte Anlastung einer Übertretung nach Paragraph 5, Absatz eins, StVO 1960 nicht erforderlich.

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, II Nr. 455.

Wien, am 31. Mai 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011020017.X00

Im RIS seit

27.06.2012

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at